

Beschluss
In der Parteigerichtssache

des Herrn Prof. H. D. H. in B.

-Antragsteller und Rechtsbeschwerdeführer-

g e g e n

den CDU-OV B.-St.-S.,
vertreten durch den Ortsverbandsvorstand, dieser vertreten durch den
Ortsvorsitzenden, Herrn Bezirksstadtrat N. K. in B.

-Antragsgegner und Rechtsbeschwerdegegner-

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Sch., B., G. & S., in B.

wegen Wahlanfechtung und Auskunft

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.
März 2000 in Bonn unter Mitwirkung von

Präsident des Oberlandesgerichts a.D.
Dr. Eberhard Kuthning

-Vorsitzender-

Regierungsdirektor
Bernhard Hellner

Richterin am Bundesgerichtshof
Dr. Heidi Lambert-Lang

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a.D.
Dr. Pia Rumler-Detzel

Rechtsanwältin
Petra Kansy

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den
Beschluss des Landesparteigerichts B vom
31.03.1999 wird zurückgewiesen.

2. Das Verfahren ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

Gründe

I.

Am 11.11.1997 fanden im Ortsverband S. des Kreisverbands B.-St. die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten statt, an denen der Antragsteller teilnahm und kandidierte. Mit Schriftsatz vom 16.11.1997 hat er die Delegiertenwahl mit der Begründung angefochten, die Wahlen seien unter Beteiligung von Parteimitgliedern durchgeführt worden, denen es am aktiven und passiven Wahlrecht fehle, da sie ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Wahl nicht im Gebiet des Ortsverbandes gehabt hätten.

Durch Vorbescheid vom 24.11.1997 wurden die Anträge des Antragstellers vom Kreisparteigericht St. als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. In der daraufhin beantragten mündlichen Verhandlung hat das Kreisparteigericht St. der CDU den Antrag des Antragstellers als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, dass die Satzung der CDU [in B] ausdrücklich Ausnahmen vom Wohnsitz- und Arbeitsplatzprinzip durch den Kreisvorstand zulasse, was mit dem Parteiengesetz in Einklang stehe. Das passive und aktive Wahlrecht für Parteiämter und Delegiertenwahlen stehe grundsätzlich allen ordentlichen Parteimitgliedern gleichermaßen und unabhängig davon zu, ob die Mitglieder im Ortsverband ihren Wohnsitz hätten oder nicht. Aus denselben Gründen sei auch der Feststellungsantrag zurückzuweisen. Das Auskunftsbegehren scheitere daran, dass das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung auch innerhalb einer politischen Partei dem einzelnen Parteimitglied die Befugnis gebe, selbst über die Preisgabe und Verwertung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

Am 16.03.1998 ist der Beschluss des Kreisparteigerichts dem Antragsteller zugestellt worden. Gegen ihn hat der Antragsteller Beschwerde beim Landesparteigericht eingelegt.

Das Landesparteigericht hat durch Vorbescheid vom 04.11.1998 die Beschwerde gegen den Beschluss des Kreisparteigerichts der CDU St. als unzulässig zurückgewiesen. In dem Vorbescheid hat das Landesparteigericht ausgeführt, der angefochtene Beschluss sei am 16.03.1998 zugestellt worden, die Beschwerdeschrift sei jedoch erst am 17.04.1998, mithin verspätet, eingegangen.

Auf die mündliche Verhandlung vom 31.03.1999 hat das Landesparteigericht B die Beschwerde des Antragstellers als unzulässig zurückgewiesen. Das Landesparteigericht hat im Wesentlichen ausgeführt, dass die Beschwerde des Antragstellers, die am 16.04.1998 gegen 22.56 Uhr per Telefax bei der zuständigen Geschäftsstelle des Landesparteigerichts eingereicht worden sei, nach Ablauf der Beschwerdefrist eingegangen und damit verspätet sei. Dabei komme es nicht auf die Absendung des Telefax an, vielmehr sei der Zugang des Telefax maßgebend, der erst am darauf folgenden Tag angenommen werden könne.

Der Beschluss des Landesparteigerichts ist dem Antragsteller mit Schreiben vom 29.06.1999 übersandt worden. Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller Rechtsbeschwerde eingelegt, die am 30.07.1999 bei dem Bundesparteigericht eingegangen ist.

Er beantragt, den Beschluss des Landesparteigerichts B vom 31.03.1999 aufzuheben und den Anträgen vom 16.11.1997 stattzugeben, insbesondere die Wahlen vom 11.11.1997 für ungültig zu erklären sowie den Kreisverband der CDU St. dazu zu verpflichten, ihm eine Abschrift der aktuellen Mitgliederliste der im Ortsverband S. geführten Mitglieder herauszugeben.

Zur Begründung seiner Rechtsbeschwerde trägt der Antragsteller vor, dass seine Beschwerde beim Landesparteigericht rechtzeitig eingelegt worden sei. In der Parteigerichtsbarkeit seien in Fragen der Fristwahrung dieselben Regeln anzuwenden wie bei den ordentlichen Gerichten, auch wenn den Parteigerichten keine Nachtbriefkästen zur Verfügung stünden.

Der Antragsgegner beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen. Er trägt vor, dass die Rechtsbeschwerde unzulässig sei, da die Beschwerde gegen das Urteil des Kreisparteigerichts St. verspätet beim Landesparteigericht in B eingegangen sei. Die Frist des § 38 Abs. 1 Satz 1 PGO sei nicht eingehalten worden.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

Sie hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

Das Bundesparteigericht konnte gemäß § 44 PGO in Verbindung mit § 144 Abs. 4 VwGO die Entscheidung des Landesparteigerichts als im Ergebnis zutreffend bestätigen. Eine Beschwerde ist auch dann zurückzuweisen, wenn die Entscheidungsgründe der Vorinstanz einen Rechtsfehler ergeben, sich die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen als richtig darstellt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein mit Unzulässigkeit der Klage begründetes Urteil mit der Begründung bestätigt wird, dass die Klage zwar zulässig ist, der geltend gemachte materiellrechtliche Anspruch aber, ohne dass es insoweit erst noch weiterer tatsächlicher Feststellungen bedürfte, nicht bestehe (vgl. hierzu Kopp § 144 VwGO Rd.-Ziffer 4 mit Rechtsprechungsnachweisen).

Die Auffassung des Landesparteigerichts, die Beschwerde gegen die Entscheidung des Kreisparteigerichts St. sei verspätet eingegangen, ist nicht richtig. Nach § 38 Abs. 1 Satz 1 PGO ist die Beschwerde schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung bei dem örtlich zuständigen Landesparteigericht einzureichen. Für die Berechnung der Beschwerdefrist sind über § 44 PGO die Regeln der VwGO, insbesondere § 57 VwGO in Verbindung mit § 222 ZPO heranzuziehen. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen den am 16.03.1998 dem Antragsteller zugestellten Beschluss des Kreisparteigerichts endete am 16.04.1998 um 24 Uhr. Die Beschwerde des Antragstellers wurde ausweislich des vorgelegten Sendeberichts am 16.04.1998 gegen 22:56 Uhr an die Geschäftsstelle des Landesparteigerichts B abgesandt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf ein Gericht, das den Übermittlungsweg per Telefax eröffnet, dessen besondere Risiken nicht auf den Nutzer abwälzen (BVerfG NJW 1996, 2857). Der Nutzer hat bei Verwendung eines funktionsfähigen Sende geräts und bei korrekter Eingabe der Empfänger nummer das seinerseits Erforderliche zur Fristwahrung getan, wenn er so rechtzeitig mit der

Übertragung begonnen hat, dass unter normalen Umständen mit ihrem Abschluss bis 24 Uhr zu rechnen ist (vgl. hierzu auch Zöller § 233 ZPO Rd.-Ziffer 23).

Mit der Absendung des Telefax am 16.04.1998 um 22:56 Uhr hat der Antragsteller das seinerseits Erforderliche zur Wahrung der Frist getan, denn es ist unter normalen Umständen davon auszugehen, dass die um 22:56 Uhr beginnende Übertragung in wenigen Minuten, jedenfalls bis 24 Uhr, abgeschlossen war. Das Landesparteigericht hat selbst den Übermittlungsweg per Telefax eröffnet, indem es jeweils auf der ersten Seite seiner Entscheidungen die gültige Telefaxnummer der Geschäftsstelle des Landesparteigerichts angegeben hat. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Kreisparteigerichts konnte demnach fristwährend per Telefax bis zum 16.04.1998, 24 Uhr, eingereicht werden.

Die Entscheidung des Landesparteigerichts stellt sich jedoch aus anderen Gründen als richtig dar, so dass die Beschwerde des Antragstellers zurückzuweisen war. Auszugehen ist hier von der Entscheidung des Kreisparteigerichts St. vom 24.11.1997, mit der die Wahlanfechtung des Antragstellers als unbegründet abgewiesen worden ist.

Der Antragsteller vertritt in seiner Rechtsbeschwerde die Auffassung, auf die er auch in seinen weiteren Schriftsätzen grundsätzlich abhebt, dass nur im Ortsverband St. Wohnende auch Mitglieder des CDU-Ortsverbands St. sein können. Dies ist nicht zutreffend: Nach der Satzung können gleichermaßen auch im Ortsverband Arbeitende Mitglieder sein, ohne dass es insoweit einer Ausnahmezulassung als Mitglied durch den Vorstand bedürfte. Denn § 4 Abs. 5 der CDU-Landessatzung B lässt die Regelmitgliedschaft im CDU-Ortsverband sowohl nach dem Wohnsitz- als auch nach dem Arbeitsplatzprinzip zu. Ausnahmen von diesen beiden Prinzipien können zudem auf begründeten Wunsch des Mitglieds und mit Zustimmung des aufnehmenden Ortsverbandes vom Kreisvorstand zugelassen werden.

Der Antragsteller behauptet, dass an den angefochtenen Delegiertenwahlen ortsfremde Mitglieder teilgenommen hätten, er trägt jedoch nicht vor, dass diese Parteimitglieder ihren Arbeitsplatz nicht im Ortsverband hätten. Überdies trägt er nicht vor, dass die Aufnahmeverfahren von Parteimitgliedern, die sich auf begründeten Wunsch um eine Ausnahmezulassung bemüht haben, möglicherweise nicht korrekt durchgeführt worden seien.

Das Bundesparteigericht kann deshalb in Übereinstimmung mit dem Kreisparteigericht davon ausgehen, dass die Mitglieder des Ortsverbandes St.-S., die keinen Wohnsitz im Gebiet des Ortsverbandes haben, gemäß § 4 Abs. 3 und 5 der Landessatzung B entweder ihren Arbeitsplatz im Ortsverband haben oder im Rahmen eines korrekten Ausnahmeverfahrens in den Ortsverband aufgenommen worden sind. Das Bundesparteigericht hat als Rechtsmittelgericht nicht zu überprüfen, ob die Kriterien des § 4 Abs. 3 und 5 der Landessatzung B bei den Parteimitgliedern zutreffen, die nicht ihren Wohnsitz im Ortsverband haben. Der Vortrag des Antragstellers ist nicht geeignet, einen hinreichenden Wahlanfechtungsgrund darzutun. Somit erweist sich die Wahlanfechtung trotz des Erfolgs des Antragstellers in der Frage der Zulässigkeit des Rechtsmittels in der Sache als nicht begründet.

Dies gilt auch für das vom Antragsteller geltend gemachte Auskunftsbegehren. Das Bundesparteigericht ist hier den Ausführungen des Kreisparteigerichts ebenfalls gefolgt. Das von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht in Artikel 2 Abs. 2 i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 GG hergeleitete Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet auch innerhalb einer politischen Partei dem einzelnen Parteimitglied die Befugnis, selbst über die Preisgabe und die Verwertung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei fällt unter die sensiblen Daten im Sinne des § 28 Abs. 2 Ziffer 1b Bundesdatenschutzgesetz. Der Zugang zu den Mitgliederlisten und Karteien kann nur den Funktionsträgern im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung gestattet werden. Dem einzelnen Parteimitglied ist ein solcher Zugriff auf Mitgliederkarteien verwehrt (Beschluss des Bundesparteigerichts, CDU-BPG 5/91 © vom 07.09.1991 – NVwZ 1993, 1127 -).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.